## **KLEINE ANFRAGE**

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Beschaffung und Finanzierung von (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeugen (H)LF 10 für die Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

Das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 und das Löschgruppenfahrzeug LF 10 werden Inhalt einer Landesbeschaffung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2023/2024 sein. Zur Beschaffung wird in Kooperation mit dem Land Brandenburg eine gemeinsame Ausschreibung erfolgen. Die Bedarfsabfrage dazu läuft derzeit über die Landkreise und kreisfreien Städte.

- 1. Gibt es bereits eine Fördermittelrichtlinie zu der beabsichtigten Zentralbeschaffung?
  - a) Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?
- 2. Wird sich das Land Mecklenburg-Vorpommern finanziell an der Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge beteiligen?
  - a) Wenn ja, in welchem Umfang?
  - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

3. Sollte die bisherige 1/3-Finanzierung zwischen Land, Kreis und Kommunen in der Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nicht fortgeführt werden, wie soll nach Auffassung der Landesregierung die Finanzierung durch die Kommunen im Hinblick auf deren Leistungsfähigkeit erfolgen?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung wird – wie in der Vorbemerkung aufgeführt – die Beschaffung der Fahrzeuge in der Menge der von den Kommunen angegebenen Bedarfe in dem dafür notwendigen Vergabeverfahren ausschreiben. Dies erspart den Kommunen die Durchführung eigener Einzel-Vergabeverfahren. Zudem werden die Kommunen infolge der zentralen Beschaffung voraussichtlich einen finanziellen Vorteil über einen "Mengenrabatt" erzielen. Die Beschaffung erfolgt nicht zusammen mit dem Land Brandenburg.

Der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfeleistung obliegen den Gemeinden nach § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Hierzu gehört auch die Beschaffung der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Technik und deren Finanzierung aus Haushaltsmitteln der Gemeinden.

Der in Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung beinhaltet nicht nur die Aufgabenverantwortung, sondern auch die Finanzierungsverantwortung der Gemeinden. Rechtsänderungen, wie die Einführung der Investitionspauschale in das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, ermöglichen es grundsätzlich auch Gemeinden in schwieriger Haushaltslage, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Dessen ungeachtet sind bei diesen Gemeinden auch Investitionskredite nach Maßgabe des § 17a der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik genehmigungsfähig, sofern sie zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Die Landesregierung hat die Beschaffung von Fahrzeugen mit dem 50-Millionen-Euro-Programm "Zukunftsfähige Feuerwehr" gefördert. Zudem wurden Förderungen mit dem Strategiefonds, der Richtlinie für die Gewährung von Ko-Finanzierungshilfen und mit den Sonderbedarfszuweisungen ausgereicht. Hierzu wird auf die einschlägigen Antworten der Landesregierung unter anderem auf den Drucksachen 8/1500 und 8/1597 verwiesen.

Nach dem Auslaufen des Programms "Zukunftsfähige Feuerwehr" beteiligt sich die Landesregierung an der Finanzierung der Fahrzeuge im Rahmen der bestehenden Förderinstrumente und der vom Gesetzgeber dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

4. Auf welcher rechtlichen und haushalterischen Grundlage soll eine verbindliche Erklärung zur Abnahme eines (H)LF 10 im Rahmen der Zentralbeschaffung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern von den Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden abgegeben werden, wenn die tatsächlichen Beschaffungskosten bisher nicht bekannt sind?

Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde hatte dazu bereits im Jahr 2020 festgelegt, dass es ausreicht, wenn die jeweilige Gemeindevertretung als Haushaltssatzungsgeber durch eine entsprechende Beschlussfassung ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringt, die infolge der Abnahmeverpflichtung notwendig werdenden haushaltsrechtlichen Grundlagen in Höhe der erwarteten Beschaffungskosten zu schaffen. Einige Gemeinden haben bereits eine entsprechende Haushaltsvorsorge getroffen und Gemeindevertreterbeschlüsse gefasst. Diese sind bereits jetzt in der Lage, verbindlich zu bestellen.

Es wird jedoch auch der Bedarf von denjenigen Gemeinden in die Höchstmenge der abzuschließenden Rahmenvereinbarung einfließen, die diesen noch nicht verbindlich erklären können. Diese Gemeinden können dann später ein Fahrzeug abrufen. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Vergaberecht ergebenden Ausschreibungs- und Lieferfristen ist mit einer Auslieferung und Zahlung der Fahrzeuge frühestens Ende 2025 zu rechnen. Daher werden erst zu diesem Zeitpunkt die Eigen- und Fördermittel benötigt.

Die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister müssen die Abnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich erklären, wenn sie dazu noch nicht in der Lage sind. Sie können und sollten aber ihren Bedarf anmelden. Dieses Verfahren betrifft alle Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, die in den kommenden Jahren ein Fahrzeug des Typs LF 10 oder HLF 10 benötigen.

Den Gemeinden wurde bei der Bedarfsabfrage ein aufgrund einer durchgeführten Markterkundung ermittelter Kaufpreis mitgeteilt. Der tatsächliche Kaufpreis wird im Vergabeverfahren ermittelt.